Verhandlungen

bes

Elften deutschen Juristentages.

Herausgegeben

von

dem Schriftführer-Amt der ftändigen Deputation.

3meiter Banb.

Berlin, 1873.

Commissione Berlag von 3. Guttentag. (D. Collin.)

Inhalts = Berzeichniß.

		Seite
I.	Bergeichniß der Mitglieder der ftandigen Deputation	IV.
II.	Statut des Deutschen Juriftentages	. v .
III.	Alphabetifdes Rachtrags-Berzeichniß der dem Deutschen Juriftentag	ė .
	angehörenden Mitglieder (abgeschloffen 1. September 1873)	. IX.
IV.	Stenographifche Berichte des elften Juriftentages:	
	Erfte Blenarfitung am 28. Auguft 1873	. 3
	Erfte Situng der erften und zweiten Abtheilung am 28. August 1873	3 31
	Zweite Sigung der erften und zweiten Abtheilung am 29. Auguft 1873	3 71
	Erfte Sitzung ber dritten Abtheilung am 28. August 1873	. 137
	Zweite Sitzung der dritten Abtheilung am 29. August 1873	. 171
	Dritte Sitzung der dritten Abtheilung am 29. Anguft 1873	. 209
	Erfte Sitzung der vierten Abtheilung am 28. Auguft 1873	. 229
	Zweite Sitzung der vierten Abtheilung am 29, August 1873	. 260
	Dritte Sitzung der vierten Abtheilung am 29. August 1873	. 298
	Zweite Plenarsitzung am 30. August 1873	. 303

Verzeichniß der Mitglieder

her

ber ständigen Deputation.

1873/74.

Nr.	Name.	⊗taπb.	233 ohnort.		
1	Dr. Albrecht	Präses des Handelsgerichts	Hamburg.		
2	Beder	Oberappellationsgerichtsrath	Oldenburg.		
3	Dr. Borchardt	Ministerrefid. u Geh. Juftigr.	Berlin.		
4	Dr. Brunner	Professor	Berlin.		
5	Dr. Drecheler	Bicepräsident des Reichsobers handelsgerichts	Leipzig.		
6	Baufer	Handelsgerichtsrath	Minden.		
7	Dr. Jaques	Sof- und Gerichtsadvotat	Wien.		
8	Dr. Jung	Fistal	Frankjurt a. W.		
9	Dr. Ritter v. Riß:	Sof- und Gerichtsadvofat	Linz.		
10	v. Röftlin	Obertribunalsrath	Stuttgart.		
11	Rubne	Obergerichtspräsident	Celle.		
12	v. Runowsti	Obertribunalsrath	Berlin.		
13	Matower	Rechtsanwalt	Berlin.		
14	Dr. Mener	Justizrath	Thorn.		
15	Dr. Schwarze	Generalftaatsanwalt	Dresden.		
16	Dr. v. Stenglein	Ndvokat	Minchen.		
17	v. Stöffer	Rreisgerichtsbirektor	Carleruhe.		
18	Thomsen	Dbergerichterath	Sannover.		
19	Dr. v. Bachter	Geheimrath, Profeffor	Leipzig.		
Œ	Chrenbrafibent: Brof. Dr. Gneift, Brorettor ber Friedr Wilh. Univerfitat.				

Statut

bes

Deutschen Juristentages.

§. 1.

Der Zweit bes Deutschen Juristentages ist: eine Bereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Berkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden; auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer größere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwickelung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

§. 2.

Der Deutsche Juristentag tritt in der Regel alljährlich zusammen; doch ist die ständige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zwecksmäßigkeit ausnahmsweise die Wiedereinberufung des Juristentages erst in dem auf dessen letten Zusammentritt folgenden zweiten Kalendersjahre vorzunehmen.

§. 3.

Bur Mitgliedschaft berechtigt sind die Deutschen Richter, Staatsanwälte, Advokaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats, sowie Zeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft oder zur Ausübung des Notariats für befähigt erkannt ist, ferner die Lehrer an den Deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademieen, die Doktoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungs-Behörden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

§. 5.

Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder beträgt zwei Thaler jährlich und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn des neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich geachtet. — Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist Ein Thaler zu entrichten.

§. 6.

Den Plenarverhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungsberathungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnungen der Mitglieder folgende vier Abtheislungen gebildet:

- 1) Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen= und Pfandrecht, juriftisches Studium und praktische Ausbildung.
- 2) Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht.
- 3) Abtheilung für Strafrecht, Strafprozeß und Gefängniswesen.
- 4) Abtheilung für Gerichtsverfassung und Civilprozeß.

Die Abtheilungen mählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Berichtereftatter und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenar-Versammlung (§. 7), sobald ihre Berathungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen. In jeder Abtheilung stimmen nur Diejenigen mit, welche sich in die betressende Abtheilung bereits eingezeichnet haben.

Sämmtliche Beschlüffe der Abtheilungen werden in der Plenarversammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entscheidung im Plenum nur dann statt, wenn dieselbe von der betreffenden Abtheilung vorgeschlagen, oder wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenar-Versammlung beschlossen wird. Ueber die Vorfrage, ob dem von mindestens zehn Mitgliedern gestellten Antrage auf Plenar-Entscheidung stattzugeben, wird nur einem der Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort ertheilt.

§. 7.

Die Verhandlungen der Plenar = Versammlung leitet ein Vor= sitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten

Blenar=Versammlung durch Stimmzettel oder Akklamation gewählt wird. Derselbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftsführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§. 6), unmittelbar zur Plenar=Berathung stellen. Auch ist er besugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

8. 8.

Bei allen Beschlüssen der Plenar-Versammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Majorität der anwesenden Mitglieder, bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 9.

Wird Schluß der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenar-Bersammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluß der Debatte schriftlich zu stellen.

§. 10.

Bor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenar-Bersammlung durch Afflamation oder in einem einzigen Strutinium durch Stimmzettel eine aus neunzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages, als Ehrenpräsidenten, bestehende ständige Deputation gewählt. Die Liste der zur Afflamation vorzuschlagenden Personen wird durch den Präsidenten der Plenar-Versammlung, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinschaftlich festgestellt.

Die ständige Deputation hat folgende Befugnisse und Obliegen= heiten:

- 1) sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gefaßten Beschlüsse, veranlaßt nach eignem Ermessen den Druck der Protokolle und Borlagen, bewirkt die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder und verwahrt alle Akten und Schriftstücke des Juristentages;
- 2) sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erläßt die Einsladungen, stellt die vorläusige Tagesordnung auf, wobei sie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des lausenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berücksichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorschläge in Betreff der Geschäftsordnung für die Vlenar-Versammlung vor:
- 3) fie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen,

fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, beftreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;

4) sie erganzt sich selbst, falls eins oder mehrere Mitglieder während des Geschäftsiahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Borsitzenden, einen Schriftführer, welcher ein von der Deputation festzusetzendes Pauschsquantum für baare Auslagen erhält, und einen Kassirer. Der letztere ist verpflichtet der ständigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte einen Kassenabschluß vorzulegen. Die Deputation läßt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kasse revidiren.

Die Deputation bestimmt Ort und Zeit ihrer Zusammenkunft.*) Zur Giltigkeit ihrer Beschlüffe ist die Einladung sämmtlicher Mitzglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern ersforderlich.

§. 11.

Abänderungen dieses Statuts können zwar von der Plenar-Verssammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§. 10) überreicht worden, beschlossen werden.

^{*)} Durch Beschluß der ftändigen Deputation vom 30. August 1873 ift ihr Sig bis auf Weiteres nach Berlin verlegt.

Mlphabetische Siste

ber seit dem zulest aufgestellten Berzeichnisse (Decbr. 1871) bem Bereine beigetretenen Mitglieder.

Nr.	Пате.	⊗ tan d.	Wohnort.			
	Deutsches Reich.					
1	Abel	Obergerichtsanwalt	Hannover.			
2	Adides	Referendar	Sannover.			
3	Albrecht	Stadtsyndikus	Sannover.			
4	Alexander	Aftuar	Frankfurt a. M.			
5	v. Alten	Geh. Legationsrath	Hannover.			
6	Amann	Oberhofgerichtsrath	Mannheim.			
7	Usa er	Referendar	Sannover.			
8	Ault	Obergerichtsrath	Mainz			
9	v. Awende	Regierungsrath	Sannover.			
10	Badmeifter	Referendar	Hameln.			
11	Bacmeifter	Rreisrichter	Wiedenbriid.			
12	Baist	Umterichter	Rinteln.			
13	Balz	Advofatanwalt	A(gep.			
14	Baer, Dt.	Dr. jur.	Frankfurt a. M.			
15	Bardeleben	Rreisgerichtsbirektor	Sagen.			
16	Dr. Bartele	Richter	Bremen.			
17	Barth, Friedr.	Hofgerichtsadvotat	Gießen.			
18	Bartsch,	Obergerichtsrath	Celle.			
19	Dr. de Barn, E.	Advotat	Frankfurt a. M.			
20	Baumann, Andr.	Staatsanwalt	Rempten.			
21	Baur	Landgerichtsaffeffor	Offenbach a. Dt.			
22	Bechthold	Notar	Alzen.			
23	28 ch m	Advokat	Reubrandenburg.			
24	Behr	Auscultator	Cothen.			
25	Benfen	Dbergerichtsanwalt	Hannover.			
26	Berdentamp	Rreisrichter	Bochum.			
27	Dr. Berend	Abvotat	Hannover.			
28	Berlein	Rechtsanwalt und Notar	Rotenburg (Brov. Deffen).			
29	Beseler	Amtsrichter	Hannover.			

Nr.	Rame.	Stanb.	293 ohnort.
30	Befeler	Rechtsanwalt	Bandsbed bei hamburg
31	Bianchi	Staatsanwalt .	Minden.
32	v. Biema	Referendar	Hannober.
33	v. Binger	Amtsrichter	Sylt.
34	Dr. Blum	Advokat	Frankfurt a. M.
35	v. Bođ	Oberappellationsrath	Celle.
36	Bodenheimer	Bezirkegerichterath	Mainz.
37	Bobecter	Oberger. Affessor u. Staats- anwalt beim Oldenb, Ober-	Birtenfeld.
38	Bogen	gericht Landgerichtsaffeffor	Bilbel.
39	Böhmer	Alpotat	Dannenberg.
40	Bölte	Advokat	Grevesmühlen (Medlen burg.Schwerin).
41	Dr. Bonnet	Referendar	Frankfurt a. M.
42	Bopp	Stadtgerichtsrath	Berlin.
43	Dr. de Bofelli	Landjuftizamtmann	Frankfurt a. M.
44	Boffe	Regierungerath	Sannover.
45	Boffert	Bezirfegerichterath	Frankenthal in Baiern.
46	v. Bötticher	Landdroft	Sannover.
47	Bramm	Landgerichtsaffeffor	Giegen.
48	Brandenburg	Umtsrichter	Quadenbrud.
4 9	Brandt	Referendar	Sannover.
50	Dr. Brans, Fr. jr.	Generalagent	Gifenach.
51	Dr. jur. Breithaupt	Affeffor	Bolfenbüttel.
5 2	v. Brenning	Landgerichtspräsident	Cöln.
53	Dr. Brück	Dbergerichtsanwalt	Biesbaden.
54	Brüggemann	Justizrath	Hannober.
55	Brunner, S.	Professor	Berlin.
56	Buchner	Sofgerichtsadvotat	Darmstadt.
57	v. Bünan	Regierungsaffeffor	Hannover.
58	Burchard, Hans	Advokat	Roftoc.
59	Busch, Ed.	Advokat	M. Gladbach.
60	Büsch	Referendar	Hannover.
61	Cafar .	Dbergerichtsanwalt	Barel.
62	Cartheufer	Kreisgerichtsrath	Riel.
63	Dr. Cafpari	Referendar	Frankfurt a, M.
64	Cegner	Landrichter	Wimpfen.
65	Clauß	Advofat	Straßburg im Elfaß.
66	Cleeves	Dbergerichtsanwalt	hannover.
67	(Cak.	Manish to a ff a ff a m	Pattanhain : Chiefien

Boltenhain i, Schlesien.

Coln.

Sannover.

Gerichtsaffeffor

Advotat

Umterichter

67 Cohn 68 v. Cöllen 69 v. Cölln

Nr.	Name.	Stand.	233 ohnort.
70	Consbruch	 Rronoberanwalt	Celle.
71	Culemann	Dberamterichter	Burgdorf bei Celle.
72	Dalde	Rreisgerichtsbirektor	Dramburg.
73	Dr. Dander	Advotat	Frankfurt a. M.
74	Dann, Rud.	Rotar	Sulz a. Recar.
75	Danner	Rechtsanwalt	Mühlhausen i. Th.
76	Darmftädter	Gerichtsacceffift	Manuheim.
77	Dr. Delp, Friedr.	Sofgerichtsadvotat	Darmstadt.
78	Dr. Demmer	Sefretär	Frankfurt a. M.
79	Detmold	Referendar	Denabriic.
80	v. Dewall	Juftigrath	Sagen.
81	Diffe	Rechtsanwalt	Bratel.
82	Diftel, Fr.	Direttor	Stuttgart.
83	Dr. Doebner	Appellationsgerichtsacceffift	Michaffenburg,
84	Döring	Rreisrichter	Tangermunde.
85	Chel, Ludw.	Gerichteacceffift	Darmstadt.
86	Dr. Ebhardt	Dbergerichtsanwalt	hannover.
87	Dr. Ebner	Advotat	Frankfurt a. M.
88	Edel8	Dbergerichtsanwalt	Böttingen.
89	Eggert	Dbergerichtsanwalt	Hannover.
90	Eifemann, Dicol.	Notar	Börrstadt.
91	Dr. Elliffen	Advokat	Frankfurt a. M.
92	Dr. Emben, Ed.	Advofat	Frankfurt a. M.
93	Dr. Engel, E. M.	Gerichtereferendar	Leipzig.
94	Engelhorn	Dberamtmann	Raftatt.
95	Engelmann, 3.	Dr. jur.	Frankfurt a M.
96	Ergleben,	Referendar	Bannober.
97	Euler, Eduard	Notar	St. Goar.
98	Dr. Enffen, Ab.	Advokat	Frankfurt a. M.
99	Dr. Fabricins	Stadtgerichtsrath	Frankfurt a. M.
100	Fahr	Bezirkegerichterath	Frankenthal.
101	Faßbender	Kreisgerichtsrath	Wiesbaden,Schwalbacher: ftraße 29.
102	Dr. Fefter	Referendar	Frankfurt a. M.
103	Dr. Fifcher	Affeffor	Berlin.
104	Fifder I.	Dbergerichtsanwalt	Sannover.
105	Flach	Dber-Muditeur, Geb. Juftigr.	Hannover.
106	Dr. Fled	Rügerichter	Frankfurt a. M.
107	Flügge	Beh. Rriegerath	Berlin.
108	Dr. Fosser	Referendar	Frankfurt a. M.
109	Frande	Amtsrichter	Reuftadt am Rübenberge.
110	Frant, Theod.	Stadtfreisrichter	Danzig.
111	Franten	Advotatanwalt	Cöln.

Ar.	Name.	Stand.	28 ohnort.
12	Fresenius	Affeffor	Bugbach.
13	Friedriche	Amterichter	Rotenburg b. Berben.
14	Fries	Referendar	Berlin, Lindenftr. 127 II. !
115	Fromme	Kronanwalt	Sameln.
116	Funte	Sandelsgerichtsfefretar	Bremen.
117	Gagner	Advotat	Amberg.
118	Gaettens	Advofat	Roftod.
119	Geiger, B.	Dr. juris	Frankfurt a. M.
120	Geng	Milit. Intendanturrath	Sannover.
121	Gerhard	Advotat	Burgburg.
122	Gilmer	Landgerichtsaffeffor	Offenbach.
123	@lafer	Bezirtegerichteaffeffor	Frankenthal i. Rheinpfalz
124	Dr. Glodner jun.	Abvofat	Frantfurt a. DR.
125	Goebbe	Regierungerath	Sannover.
126	Goldschmidt	Dr. juris	Berlin.
127	Göpfert	Advokat	Berbau i. Boigtl.
128	Goefchen	Regierungsaffeffor	Sarburg.
129	Gräbe	Rechtsanwalt	Rinteln.
130	Graf	Gerichtsaffeffor	Gräfenthal i. Thitr.
131	Graf, Ed.	Rotariat&berwefer	Mitnehen.
132	Gropp	Beheimer Juftigrath	Hannover.
133	Grote	Advotat	Burgborf.
134	Grineflee	Referendar	Sannover.
135	Dr. Grünewald	Stadtgerichtedirettor	Frankfurt a. M.
136	Gruner	Dr. jur.	Hamburg.
137	Dr. Saeberlin	Referendar	Frankfurt a. M.
138	Saehmeifter	Advofat	Sannover.
139	Saetbufd, DR. F.	Abvokat und Notar	Robel i. Medlenburg.
140	Sagens	Stadtgerichtsrath	Potsbam.
141	Salber ftabt	Dberamterichter	Obernfirchen.
142	Saltenhoff	Dbergerichtsanwalt	Hameln.
143	Dr. hamburger	Rotar	Frankfurt a. M.
144	Sarbordt	Landrichter	Laubach.
145	Sartmann	Dberamterichter	Bruchhaufen.
146	v. Sartmann	Obergerichtsanwalt	Sannover.
147	Safenbalg	DivifAuditeur, Juftigrath	Sannover.
148	Dr. Saud	Abvofat	Frankfurt a. M.
149	Saufchilb	Regierungsrath	Sannover.
150	Seder	Juftizaffeffor	Stuttgart.
151	Seinzemann	Staatsanwalt	Limburg a. E.
152	Deise	Regierungsrath	Sannober.
153	Sellmann	Rreisrichter	Iferlohn i. 28.
	Hellwig	Umterichter	Oldendorf.

Nr.	Name.	⊗tanb.	933 of nort.
155	Senn, Rud.	Juftizaffeffor	Ravensburg.
156	Berbft	Geh. Regierungerath	Hannover.
157	Berbft	Auditeur	Stettin.
158	Sefetiel	Kreisrichter	Carthaus.
159	Sefetiel, Frang	Stadtrichter	Danzig.
160	Seffenberg	Advofat	Frankfurt a. Dt.
161	Seffler .	Hofgerichter, u. Universitäts-	Leipzig, Langestraße 13.
162	Beufer	Rechtsanwalt	Büdeburg.
163	v. Beufinger	Referendar	Caffel,
164	Sendemann	Stadtrichter	Silíz.
165	Benber	Rreisgerichtsrath	Templin.
166	Dr. Beni, Brosper	Obergerichtsrath	Meppen.
167	Dr. Hirsch	Referendar	Frankfurt a. M.
168	Siller.	Dr. jur.	Beidelberg, Binnenftraße.
169	Söfeld	Referendar	Wiestraden.
170	Dr. Hoffmann	Referendar	Frankfurt a. M.
171	v. Hohnhorst	Amtshauptmann	Bergen b. Celle.
172	Soppenftebt	Gerichtsaffessor	Telle.
173	Sugenberg I.	Dbergerichtsanwalt	Denabrild.
174	Sugenberg	Schatzrath	Hannober.
175	Sullmann	Appellation&rath	Oldenburg (Großh.)
176	Hurtig	Regierungsaffeffor a D.	Sannober.
	Buther	Stadtgericht8mitarbeiter	Hagenow.
178	Jaeger, Fr. 28.	L'andrichter	Bilbel.
179	Jahn, Anton	Justizamtmann	Birichberg b. Chleiz.
180	Berufalem	Friedensrichter	Enterath (Regbz. Coblenz)
181 182	3lfemann	Amterichter	Hannover.
183	Dr. Joachim	Areisgerichtsrath	Mosbach.
184	Joenbart	Gerichteaffeffor	Hannover,
185	Josephthal, Guft.	Rechtsanwalt	Nürnberg. Krankfurt a. W.
186	Dr. Judo, Wilh. Dr. Judosen	Advotat	Frankfurt a. W.
187		Justizrath Diseasarichteanmast	Celle.
188	Südell II. Südell	Obergerichtsanwalt Obergerichtsanwalt	Sannover.
189	Jugler	Landinndikus	Sannover.
190	Dr. Junder	Aldvokat	Frankfurt a. M.
191	Dr. Jung, G. 3.	Stadtgerichtsrath	Frantsurt a. W.
192	Rallner	Amterichter	Rotenburg a. d. Fulda.
193	Ramiah	Amtsrichter	Uslar.
1 <i>9</i> 0 14 <i>1</i>	Scanically Souto	Wantesammalt	Frankfurt a M

194 Raula

195 Reim 196 Reller Rechtsanwalt

Rechteanwalt

Rreisgerichterath

Frankfurt a. M.

Wiesbaden.

Dillenburg.

Nr.	Name.	⊗ tan b.	Wohnort.
197	Dr. Rellinghausen, F. H.	Handelsgerichtsaktuar	Hamburg.
198	Rerahoff	Kronanwalt	Osnabrilc.
199	Rern	Umterichter	Hameln.
200	v. Rienoweth	Rreisgerichtsbirektor	Garbelegen.
201	Dr. Rilger, 28.	Advofat	Frankfurt a. M.
202	Dr. Rirchner	Stadtgerichtsrath	Frankfurt a. M.
203	Rits	Bice-Oberappell. Ger. Praf.	Didenburg.
204	Rlapp	Umterichter	Phrmont.
205	Rleinrath	Dhergerichtsanwalt	Hannover.
206	Rlender	Referendar	Göttingen.
207	Rlingholz	Referendar	Holzminden.
208	Rloeppel	Advotat	Cöln.
209	Ruats	Amtsrichter	Oberkaufungen.
210	Rneusel	Rechtsanwalt und Rotar	Gleiwitz.
211	Srodn €	Rechtsanwalt	Landect i. Schl.
212	Rohlraufch	Aldvofat	Hannover.
213	Roenig	Anterichter	Hannover.
214	Röniger	Landrichter	Offenbach a. M.
215	Dr. Rörner	Stadtanıtmanıı	Frankfurt a. M.
216	Roft	Regierungsaffeffor	Caffel.
217	Roefter	Rreisrichter	Sagen.
218	Rower, E.	Setretar a. Beff. Bez. Strafg.	Michelstadt i Odenwald.
219	Rrah, C.	Amt&richter	Braubach a. Rhein.
220	Rrah	Rechtsanwalt	Segeberg.
221	Rrant	Regierungsrath	Hannover.
222	Rretichmar	Advotat	Dresben.
223	Rriegt	Referendar	Sannover.
224	Rühnemann	Regierungerath	Sannover.
225	Rullmann	Bandgerichtsaffeffor	Alsfeld.
226	Runit	Staatsanwalt	Frankfurt a. M.
227	Lang	Dbergerichtsanwalt	Biesbaden.
228	Langenbach	Hofgerichtsadvokat	Darmftadt.
229	Langrod	Kreisgerichtsrath	Ofterwied a. S.
200			G

Dbergerichtsrath

Bandgerichterath

Dbergerichterath

Dbergerichterath

Abvokat und Notar

Brafident d. fgl. Finangbir.

Advokat

Dr. jur.

Umterichter

Hameln.

Elberfeld.

Dannenberg.

Biesbaben.

Mannheim.

Sildesheim.

hannover.

Sannover.

Alfeld.

230 gareng

Lauth

Lehmann

Lenel, Otto

b. Lenthe

Leibner

231 Lauer

232

233

234

235

236

237 Rent

238 Rettgan

Nr.	Name.	⊗ tan b.	283 ohnort.
239	Lenn	Kreisrichter	Beuthen i. Oberfchlefien.
240	Lentauf	Stadtgerichterath	Frankfurt a. M.
241	Lindenberg	Gerichtsaffeffor	Hannober.
242	Loeb	Referendar	Hamm.
243	Dr. Loebell, Georg	Rechtsanwalt	Marburg.
244	Lobemann	Dbergerichtsrath	Hannover.
245	Dr. Loren, 28.	Abvotat	Frankfurt a. M.
246	Loffen, Abolf	Apell Ger Refer.	Wicebaden, Bittoriaftr.
247	Dr. Ludolph, E.	Dbergerichtefefretar	Detmold.
248	Ludwig	Stadtrath	Chemnit.
249	Lutteroth	Dr. jur.	Hannover.
250	Magnus	Justizrath	Ronigeberg.
251	Marcard	Advotat	Nienburg.
252	Maffot	Hofgerichtsadvokat	Darmftadt.
253	Dr. Matti, A.	Advotat	Frankfurt a. M.
254	Dr. Maŋ	Abvotat	Frankfurt a. M
255	Man, &.	Justizrath	Börde.
256	Dr. Marquardfen	Brofeffor	Erlangen.
257	v. Deibohm	Referendar	Hannover.
258	Meister	Amtshauptmann	Hannover.
25 9	Mensching	Dbergerichtsanwalt	Hannover.
260	Meng, Grd.	Juftizbeamter a. D.	Frankfurt a. M.
261	Wener	Dbergerichtsaffeffor	Celle.
262	Meher	Regierungsaffeffor	Linden b. Sannover.
263	Meger, G.	Brofeffor	Marburg.
264	Mener, C.	Rechtsanwalt	Pyrmont.
265	Mener, S.	Advokat und Notar	Rabingen b. Melle.
266	Meyer	Brofeffor und Confiftorialrath	Roftoct.
267	Menn, Ludw.	Rechtsanwalt und Rotar	Berlin.
268	v. Michels	Gerichtsaffeffor	Göttingen.
269	Mordhorst	Kreisgerichtsrath	Altona.
270	Mithrh	Amtsrichter	Sameln.
	l om my	1 m *	M. L

Schatzrath

Rügerichter

Referendar

Amtsrichter

Notar.

Advokat

Rechtsanwalt

Advokatanwalt

Dbergerichteanwalt

Dberbürgermeifter

Rreisgerichtedirektor

271

272

273

278

279

Milbner

Müller

Müller

274 | Müller, C. S.

275 Dr. v. Mumm

276 Dr. Murhard

280 Niedermeier

281 Niederstadt

Dr. Reufird, A.

Dr. Reufird, 23.

277 Reuhaus

Cöln a. R.

Sannvber.

Sannover.

Mürnberg.

Gifhorn.

Frankfurt a. Dt.

Frankfurt a. M.

Freistadt i. Schl.

Frankfurt a. M. Frankfurt a. M.

Rotenburg (Brov. Beffen).

Nr.	Name.	Stanb.	Bohnort.
yı	yt u m t.		200911011.
282	Riemeyer	Rechtsanwalt	Warburg.
283	Dieß, &.	Gerichteacceffift	Offenbach a. M.
284	Roeldecte	Dberappellationsrath	Celle.
285	Rolden	Advotatanwalt	Düffelborf.
286	Dbrod	Dbergerichtsanwalt	Hannover.
287	Dr. Oppenheim	Aftnar	Frankfurt a. Mt.
288	Dr. Oppenheis	Advotat	Hamburg.
200	mer, C.		
289	Dr. v. Oren	Senator	Frantsurt a. M.
290	Dr. Deshausen, 3.	Staatsanwaltsgehilife	Rönigsberg i. Pr.
291	Dsius	Amterichter	Hanau.
292	v. d. Often	Regierung&rath	Sannover.
293	Ostermann	Senator	Hannover.
294	Dr. Oswalt	Referendar	Frankfurt a. M.
295	Otto, Karl	Amterichter	Rönigstein(Regbz.Wiceb.).
296	Dr. Beeg, E.	Staatsprofurator	Mühlhausen i. Elsaß.
297	Beterfen	Rammerpräsident	Straßburg i. Elfaß.
298	Dr. Pfeffinger	Hofgerichtsadvokat	Offenbach a. Di.
299	v. Plato	Rreisgerichtsbirektor	Ditbecte.
300	Plessing	Rechtsanwalt	Eübeck.
301	Dr. Polchau	Confistorialrath	hannover.
302	v. Prott	Regierungsrath	Sannever.
303	Quaet . Faftem	Dr. jur.	Melle i. Sannover.
304	Onebenfeldt	Rreisrichter	Friesland.
305	Quenftedt, M.	Dr. jur.	Franksurt a. M.
306	Duoabt	Rammerpräsident	Elberfeld.
307	Owinner	Stadtgerichtsrath	Frankfurt a. M.
308	Rabe, C.	Staatsanwaltsgehillfe	Rotenburg a. F.
309	Rackow	Advofat	Schönberg (Fftth. Rateb.).
310	Rademacher	Gerichteaffeffor	Dortmund.
311	Rademacher	Gerichtsrath	Soeft.
312	Rambte	Bürgermeifter	Gige.
313	Stale)	Amterichter	Bergen b. Celle.
314	Rajdy	Amterichter	Beener i. Oftfriesland.
315	Rath	Advofatanwalt	Bonn.
316	Ratien	Gerichteaffeffor	Gelbern.
317	Ran	Anwalt	వుof.
318	Rautenberg	Oberregierung&rath	Sannober.
319	Rautenberg II., F.	Dbergerichtsanwalt	Sannover.
320	Reimerdes	Umterichter	Caffel.
321	Reinecte	Amterichter	Hona.
322	Dr. Reinganum	Zustizrath	Frankfurt a. M.
323		Rechtsanmalt	Manufein

Manuheim.

Justizrath Reditsanwalt

322 Dr. Reinganum 323 Reinhard, Mer.

Nr.	Name.	Stanb.	28 ohnort.
324	Reinting	Referendar	Göttingen.
325	Dr. Reif, B.	Referendar	Frankfurt a. M.
326	Reuter	Bezirkegerichterath	Afchaffenburg.
327	Ritter	Divifionsauditeur	Hannover.
328	Rodoll	Rreisrichter	Bochum.
329	Rohde	Regierungsrath	Berlin.
330	Rose	Regierungsrath	Hannover.
331	Rose.	Referendar	Hannober.
332	Dr. Rofenberg II.	Hofgerichtsabvotat	Gießen.
333	Dr. v. Roth, P.	Professor u. Oberbibliothetar	
334	Rudorff	Amtsrichter	Liichow.
335	Dr. Rumpf, E.	Stadtamtmann	Frankfurt a. M.
336	Saafen, 3. B.	Notar	Wittlich.
337	Sabarth	Geheimer Oberfinangrath und Provingialsteuerdirektor	Hannover.
338	Sabarth	Referendar	Sannover.
339	v. Salpius, gen. v. Oldenburg	Dberappellationsrath	Celle.
340	Sander	Referendar	Lehe.
341	Sauerhering	Geh. Ober-Regierungsrath	Hannover.
342	Shall	RechtsanwProfurator	ulm.
343	Dr. Sharff	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. Dt.
344	Schaum	Rath	Lauterbach.
345	Dr. Scherlengraj	Advofat	Frankfurt a. M.
346	Shlüter	Oberamtmann	Hannober.
347	Schmedes	Kreisrichter	Hanau.
348	Schmidt	Oberappellation&rath	Celle.
349	Schmibt	Affessor	Celle.
350	Dr. Schmibt, Carl	Landgerichtsrath	Colmar.
351	Schmidt, A.	Rreis gerichtsrath	Conftanz.
352	Schmidt	Rreisrichter	Flatow.
353	Schmidt	Obergerichtsrath	Sameln.
354	Schmidt	Bürgermeister	Hamein.
355	Schmidt, C. Th.	Affeffor	Leipzig.
356	Dr. Schmidtlein	Anwalt	Ansbach.
357	Schmieden	Oberstaat8anwalt	Frankfurt a. M.
358	Dr. Schnapper	Advokat	Frankfurt a. M.
359	Schoedler	Gerichteacceffist	Offenbach a. M.
360	Schorcht	Obergericht8anwalt	Sameln.
361	Schott	Zustizassessor	Belgheim.
362	Dr. Schulen, Paul		Frankfurt a. M
363	Schulte, Guftav	Rechtsanwalt	Torgau.
364	Dr. Schulz, H.	Notar	Frankfurt a. M.

Mr. Rame. Stand. Wohnort. 365 Juftizaffeffor Schufter Langenburg (Württemb.). 366 Sowafe Referendar Sameln. 367 b. Schwanewebe Oberamtsrichter a. D. Fredeleborfermühlen. 368 Schwende. Regierungerath Sannover. 369 Schwenger Rreisrichter. Steinheim. 370 Schwiening Amtsrichter Springe. 371 Wiesbaden. Schwing Referendar 372 Seelig, Fr. 28. Amtsrichter Caffel 373 Selb, G. Numalt Mannbeim. 374/ Semper Regierungsaffeffor Hannover. Sertürner Dbergerichtsanwalt Sameln. 375 Gevin, Jul. Carleruhe. 376 Notar Siebert Dr. jur. Krankfurt a. M. 377 Siemen & Burgwedel bei Celle. 378 Umterichter Regierungsrath 379 Giebert Hannover. 380 Simon Advotat Sannover. Freiburg i. Baiern. 381 Dr. Sontag, Rich. Brofeffor Spangenberg 382 Rammerdirektor Carolath. Caffel. 383 Spohr Rechtsanwalt 384 Staehler Rechtsanwalt Hadamar. Effen. 385 Ständer Justizrath 386 Regierungerath Hannover. Steffani 387 Stegemann Referendar Hannover. 388 Steinbach Juftigrath und Rotar Magdeburg. 389 Stenerthal Referendar Braunichmeia. 390 Dr. Stidel, Decar Rgl. preuß. Divifionsauditeur Carleruhe. 391 Stifft Amtsrichter Söchst a. M. Osnabriick. 392 b. Stodhausen Dbergerichterath Göttingen. 393 Gerichteaffeffor Stola Anwalt Carleruhe. 394 Strauß, Abolf 395 Strudmann Dbertribunglerath Berlin. 396 Strudmann Göttingen. Dbergerichteaffeffor Miesbaden. 397 Kreisrichter Stumpff 398 Thiemann Bürgermeifter Hamm. Lauenstein. 399 Dr. Thöl Referendar Emben. 400 Thomsen Amtsrichter 401 Thomsen Dbergerichterath Hannover. 402 Thonnessen Not.-Candidat Cöln. Abvofatanwalt Gälnt. 403 Thurn, Jos. Celle. 404 Treplin **Rronanwalt**

405

406

407 Bette

Dr. 11 (rici

Baillant

Gefretär

Landrichter

Rechtsanwalt

Krankfurt a. M.

Obermofchel. Bittenberg.

Nr.	Name.	Stand.	233 ohnort.
408	Vielvone	- Landgerichtsrath	Düffelborf.
40 9	Bietob	Gerichtsaffeffor	Dfterobe.
410	Bonhanfen	Amterichter	Höchst a. M.
411	Dr. Bachtel	Gerichtereferendar a. D.	Frankfurt a. M.
412	28 ächter	Amterichter	Beftemunbe.
413	Bagner, Aug.	Anwalt	Beibelberg.
414	Balther	Referendar	Sannover.
415	Bangemann	Staatsanwalt	Rinteln a. 23.
416	Beber	Rreisrichter	Flatow (Beftpreugen).
417	Beber, Houth	Dberregierungerath	Sannover.
418	Bedefinb	Dbergerichteaffeffor	Sameln.
419	Bedefind	Oberamterichter a. D.	Sannover.
420	Dr. Bebefind	Abvofat u. Notar	Uslar.
421	Behrhane	Referendar	Sannover.
422	Beibezahn	Gerichtsacceffift	Sannover.
423	Beigleder	Rreisrichter	Grat (Brov. Bofen).
424	Dr. v. Belling	AppellGerSeir.	Frankfurt a. M.
425	Werner	Dbergerichtsanwalt	Sannover.
426	20 cftedt	Amtsrichter	Alberedorf (Holftin).
427	Beftrum	Appellationsgerichtsanwalt	Celle.
428	Wiester	Rechtsanwalt	Birichberg i. Schl.
429	Wieth aus	Rreisrichter	Werl.
430	Wilhelm	Referendar	Diepholz.
431	Winter	Profurator a. D.	Höchst a. M.
432	Bittgenftein, 3of.	Advofat	Cöln.
433	Wittfo	Postrath	Hannober.
434	Wolf, Otto	Şülferichter	Weineberg.
435	23 ulfert	Appellationsgerichtsrath	Cöln.
436	Wulff	Amterichter	Segeberg.
437	Biftenfelbt	Justizrath	Sannover.
438	Wuthmann	Amterichter	Toftedt.
439	3immermann	Hofgerichtsabvotat	Darmstadt
440	Bimmermann	Rreierichter	Remberg (Regby Merfeb.)
441	Bündorf	Advotat	Cöln.

442	Dr. Berggrün	Advofat	Bien.
443	v. Cfemegi, Carl	Staatsfekretär i. Just -Min.	Beft.
444	Dr. Doftal, Franz	Abvotat	Wien.
445	Dr. Dürnberger	Abvotat	Ling.
446	Dr. Chrenfeft, Mor.	Abvofat	Temesbar.
	Kelal	Abvofat	Darba Barangaer Con

Mr.	Name.	Stanb.	Wohnort.	
448	Dr. Friedmann	Advofat	Beft.	
44 9	Gerloczn	Advofat	Beft.	
4 50	Siefel	Magistratsadjunkt	Teplitz.	
451	Dr. Frh. v. Hippers - thal	StaatsanwSubst.	Grat.	
452	Dr. Sode	Advokat	Linz.	
453	Dr. v. Kis	Appellationsrath	Bekes-Gyulr.	
454	Dr. v. Kovace, Jul.	Concipist der königl. Tafel	Peft.	
455	Ronrad	9}otar	Tachau.	
456	Dr. Reumann, S.	Advotat	Stuhlweißenburg.	
457	Dr. Renner	Advokat	Romottau.	
458	Dr. Samuelh	Advokat-Conc.	Brünn.	
45 9	Dr. Schmettan	Advokat	Freiwaldau.	
460	Dr. Schneiber	Advofat	Teplitz.	
461	Dr. Singer	Advokat-Candidat	Wien.	
	Dr. v. Sipot	Brofessor	Großwardein.	
4 63	v. Toth	Gerichtshofrath	Peft.	
464	Bogel	Notar	Raplitz.	
465	Dr. Zahn	Advokat	Prag.	
466	Dr. Zucker	Privatdocent	Prag.	
	Röni	igreich ber Niederland	e.	
467	Dr. Levy, J. A.	Advokat	Amfterdam.	
		Raiserreich Rußland.		
468	Dr. jur. utr. Stams	Kaiferl. Consul	Belfingfors.	
469	Swetschinsty	Hofrath	St. Betereburg.	

Nord = Amerifa.

Bittsburg.

470 | Schamberg, Max | Rechtsanwalt und Notar

IV.

Stenographische Werichte.

Erfte Plenarsigung

bes

Elften Deutschen Juristentages

du hannover am 28. August 1873 im Concertsaale bes königlichen Schauspielhauses.

(Beginn: Bormittag 9 Uhr.)

Professor Dr. Gneift aus Berlin eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine hochzuverehrenden Herren! Die ständige Deputation hat sich ihrer statutenmäßigen Verpstichtung unterzogen, den diesjährigen elsten Juristentag vorzubereiten. Es sind die Themata der Verhandlung formulirt. Es sind die Gutachten, soweit möglich, gedruckt. Es sind die Referenten vorläusig bezeichnet, und wir werden in den Stand gesetzt sein, in die Verathung sehr bald einzutreten.

Zu unferm lebhaften Bedauern haben mehrere unfrer ältesten und bewährtesten Mitglieder diesmal unsver Vereinigung ihre Theilnahme nicht schenken können, — größtentheils aus Gesundheitsrücksichten. Insbesondere muß ich dem lebhaften Bedauern Ausdruck geben, daß dies auch von dem hochberühmten und bewährten Präsidenten des ersten Juristentags gilt, unferm allverehrten Collegen Geheimrath Dr. von Wächter. Er schreibt in einem Passus, den ich glaube mittheilen zu mussen, aus Bad Ems:

(folgt die Mittheilung aus bem Schreiben.)

Durch biese Abwesenheit tritt eine Frage an uns heran, bie sonst wahrscheinlich nicht entstanden ware, die Frage bes Prafibiums. Der §. 7 der Statuten bestimmt:

(Berlefung.)

Ich stelle baher ber hochverehrten Versammlung anheim über ben Modus ber Defignation entweder durch Wahl oder durch Acclamation zu beschließen.

(Rufe: Acclamation!)

Präfibent Kühne aus Gelle: Ich glaube, daß wohl kein Zweifel barüber ist, daß wir ber Wahl durch Acclamation ben Vorzug geben, und mochte ich den Antrag stellen, daß wir herrn Prosessor Dr. Gneist zum Präsidenten des Juristentages erwählen. (Allseitiger Beifall.)

Prafident Dr. Gneift: Ich kann nicht in ber üblichen Beise ber Altersprafidenten fagen:

"Ganglich unvorbereitet wie ich bin," (Beiterfeit),

fondern babe mich offen über Rolgendes auszusprechen. Ich follte in verftanbiger Erwägung meiner Rrafte Bebenten tragen, Die Ehre anzunehmen, bie für mich foeben in Borichlag gebracht ift; benn biefe Ehre geht weit über mein Berbienft binaus. Allein als bie Borfrage in unferm ftanbigen Comité jur Erörterung tam, ba fand fich, bag eine Reihe ber bewährteften und alteften Mitglieder bes Juriftentages Diesmal nicht theilnehmen konne. Es fand fich, daß ein hochverehrtes Mitglied, welches ich bringend ersuchte, gerade an biefer Stelle die Leitung zu übernehmen, durch eine Indisposition fich verhindert erklärte und die Annahme seiner Ablehnung als einen Act perfonlicher Freundschaft erbat. Da nun bei diefen heißen Tagen schließ. lich Jemand die Leitung übernehmen muß, fo habe ich mich bereit erklärt, bie Geschäftsführung ju übernehmen, aus bem entscheidenden Grunde, weil bie hochfte Ehre, die aus bem Rreise ber Berufsgenoffen ertheilt werben kann, überhaupt' nicht ausgeschlagen werden barf und weil die große Nachficht, welche die Berufsgenoffen auf früheren Juriftentagen fur biefe Beichafteführung gehabt haben, mir die hoffnung giebt, bag teine ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu überwinden fein werben.

Ich bitte Sie, überzeugt zu fein, daß Niemand mehr die hohe Bebeutung dieser Auszeichnung würdigen kann als ein Berufsgenosse, der aus der juriftischen Praxis in die Wissenschaft übergegangen ist und aus der Wissenschaft immer wieder auf die Praxis zurückgedrängt wird. Ich sage Ihnen also meinen tiefgefühlten Dank für die mir diesmal zugedachte Ehre.

Bas die Leitung der Geschäfte betrifft, so muß ich im Voraus Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen. Die Gegenstände der Berathung sind frei-

lich häufig ohne große Schwierigkeit für die Leitung der Debatte, und unfer wohlgeschulte Juristenstand macht sie dem Präsidenten in der Regel leicht. Aber Bersammlungen, die nicht wie Parlamente Jahr aus, Jahr ein tagen, sondern die für wenige Stunden ex tompore zusammentreten, kommen beim besten Willen und möglichster Nachgiedigkeit manchmal in eine schwierige Lage, die aus der extemporirten Natur der Versammlung folgt, und sollte die Situation derart sein, so bitte ich im Voraus um Indemnität, wenn ich in irgend einem Punkte ein Bersehen begehen sollte.

Der Prafibent beruft zunächst zum ersten Vice-Prafibenten ben Appellationsgerichts-Prafibenten Franke ev. ben Appellationsgerichts-Vice-Prafibenten Ruhne aus Celle; zum zweiten Vice-Prafibenten ben Ober-Regierungs-Rath Rautenberg; zum britten Vice-Prafibenten ben Dr. Graf von Wartensleben aus Berlin und zum 4. Vice-Prafibenten ben hof- und Gerichts-Abvokaten Ritter Dr. Karl v. Rifling aus Ling.

Sof- und Gerichte-Abvotat Ritter Dr. v. Rifling aus Ling: Sochverehrte Versammlung! Ich acceptire mit großer Freude bie bobe Chre, bie mir jugebacht ift, und erlaube mir, meinem Danke bafur, einige Borte beigufügen. 3ch muß diefe Ehre um fo hober ichagen, als beuer nur febr wenig Collegen aus Defterreich gekommen find. Ich bitte bas aber nicht babin zu beuten, bag bie Theilnahme, die geiftige Theilnahme an ben Arbeiten bes Juriftentages in Defterreich eine geringere geworben ift, fonbern nur babin, daß gang außerorbentliche Berhaltniffe, befonders aber die meite Entfernung es vericulben, daß die Theilnahme biesmal eine geringere ift. Seien Sie verfichert, daß wir Defterreicher mit voller Seele, mit voller Begeifterung an ben Arbeiten bes Juriftentages fortwährend theilnehmen, und ihnen fol-Ich tann die hoffnung aussprechen, daß biefe Theilnahme in ber Butunft eine größere sein wird, je mehr bie Ginficht gur Geltung tommt, bag die innigfte, aber nicht politische, Bereinigung mit Deutschland Dasjenige ift, was wir in Defterreich anzustreben haben, und daß unfer engeres Baterland in bemfelben Rechtsbewußtsein, in benfelben Sitten, in bemfelben geiftigen Streben mit Deutschland vereinigt ift. Daß biefe Zeit recht nabe ift, das ift meine volle Ueberzeugung, und in diesem Sinne habe ich als Deutschöfterreicher immer an bem Juriftentage theilgenommen, in biefem Sinne nehmen alle übrigen Collegen Theil, und ich kann auch nur in biefem Sinne die hohe Ehre acceptiren, die mir beute zu Theil geworben ift.

Der Prasident beruft weiter in das Schriftführeramt die herren Obergerichtsanwälte Bojunga und Dr. Cleves aus hannover, sowie Abwokaten Beck aus Nurnberg und Dr. Geiger aus Frankfurt a. M., erklärt nach erfolgter Constituirung bes Bureaus den elften Juristentag für eröffnet und fahrt bemnächst fort: "Moge Gott die Arbeiten dieser Ber-

einigung bentschet Juriften segnen," bas waren die Worte, mit benen vor 14 Jahren an demselben Tage und in derselben Stunde der Präsident die erste Bereinigung unserer deutschen Juristen begrüßte. Es geschah nicht ohne den Ausdruck einer bangen Sorge, ob unter den schwierigen Verhältnissen Deutschlands die gemeinsamen Berathungen der Rechtsverständigen zu einem fruchtbaren Ziele führen könnten. Diese Besorgnisse haben sich nicht verwirklicht, und alle hoffnungen unseres ersten Zusammentretens sind, wenn auch auf Wegen, welche die Meisten von uns nie geahnt haben, in Erstüllung gegangen. Manche kühne hoffnung ist noch überboten worden durch die Ersolge. Wir verdanken diese Ersolge einem Jusammentressen Momente, die längst vorbereitet worden sind durch die geduldige Arbeit des beutschen Volkes und seines des deutschen Volkes würdigen Juristenstandes.

Im Laufe biefer Ereigniffe sind neben dem Juristentage politische Körperschaften entstanden, die mit staatlicher Autorität den Bedürfnissen des wirklich Gemeinsamen Rechnung tragen. Die Stellung des deutschen Juristentages war von haus aus nur eine consultative. Sie konnte einen ungewöhnlichen Einstuß gewinnen unter den damaligen zerrissenen Berhältnissen Deutschlands. Dies Berhältniß einer moralischen Autorität ift geblieben, und wenn auch neben uns mächtigere Körperschaften tagen, so glaube ich, meine herren, wird diesen Einsluß der Juristentag in seinen Arbeiten auch ferner bewahren, wenn er mit derselben Ausdauer, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit seine Berathungen fortführt, wie er sie von Ansang an geführt hat.

Wir haben aus einer tiefbewegten Zeit heraus ein Resultat gewonnen, welches wir mit Stolz das unwiderrufliche Resultat nennen können. Wir haben die unerschütterliche Gewißheit gewonnen, daß es endlich der großen beutschen Nation gelungen ist, die Schicksale ihres Staates und die Bildung ihres Rechts selbstständig, frei von den Einstüffen und ungeregelten Einwirkungen irgend einer anderen Nation oder Macht in Zukunft selbst zu bestimmen. Um dieses unwiderruflichen Resultats willen werden wir Zuristen, wie unsere Nation überhaupt, manche Schwierigkeiten der Uebergangszustände gern ertragen.

hierauf theilt ber Prafibent mit, bag

¹⁾ ber hollanbische 3. und 4. Juriftentag seine "Verhandlungen der niederlandischen Juristenvereinigung 1873" in einem Exemplare eingeschickt, daß

²⁾ eine Dentichrift betitelt: Eingabe bes Bereins öffentlicher Anwalte zu Darmftabt an ben beutschen Reichstag betreffend bie einheitliche

Civilgesetzebung und die bermalen im Großherzogthum hessen, insbesondere in der Provinz Starkenburg, geltenden Partikularrechte, in einer größeren Anzahl von Exemplaren eingegangen sei, — eine Denkschrift, die für allgemeinere Kreise ein großes Interesse habe, da Jeder Unbesangene den Eindruck aus der Lectüre gewinnen werde, daß die Forderung der Einheit für die hauptgrundlagen des Privatrechts nicht aus einer Vorliebe für Unisormirung herrühre, die von Alters her nicht die schwache Seite des deutschen Lebens sei, sondern daß es sich um einen wirklichen Nothstand der Sonderrechtsbildung handle.

Beiter theilt berfelbe mit, daß der Vicepräfibent Abvocat Dr. von Kißling sich der muhsamen Arbeit unterzogen habe, eine Realübersicht über die Verhandlungen der ersten zehn deutschen Suristentage von 1860—1872 zusammenzustellen, die sämmtlichen Mitgliedern bes Suristentages ebenso wie alle anderen Druckschriften zugehen werde.

Es folgt die Vertheilung der Berathungsgegenftande an die Abtheilungen.

Prafident: Es hat fich durch die Erfahrung herausgestellt, daß die erste und die zweite Abtheilung in der Regel zu combiniren find, was die Bersammlung auch fur dieses Mal genehmigen wird.

Somit werden ber ersten combinirten Abtheilung die fünf ersten Gegenstände der Geschäftsordnung zu überweisen sein. Mit Bedauern muß ich hier bemerken, daß der Referent für die Borlage über das Bormundschaftsrecht durch eine ernste Krankheit verhindert ist, seinen Bericht zu erstatten. Bei der umfassenden, schwierigen Natur der Frage ist es uns bis jest nicht gelungen, einen anderen Referenten zu gewinnen. Ich glaube daher, daß die Abtheilung auf diesen Gegenstand wird verzichten muffen.

Die Gegenstände Rr. 6-10 gehören vor die britte Abtheilung als strafrechtliche und strafprocefsualische Fragen.

Es bleiben nun die Nummern 11—13 übrig, welche, wenn ebenfalls tein Widerspruch erhoben wird, der vierten Abtheilung überwiesen find.

Nun, meine herren, gehen wir zum britten Gegenstand ber Tagesordnung über, bem statutenmäßigen Bericht über die Rechtsentwidelung in Deutschland seit der letten Juristentags-Bersammlung. Er ist schriftlich erstattet worden von dem herrn OberhosgerichtsKanzler haaß zu Mannheim, und wir sind dem würdigen Präsidenten des
Oberhosgerichts zu Mannheim zu großem Danke verpstichtet für die Uebernahme dieser mühevollen Arbeit und für die Ehre, die er dem Juristentag damit
erwiesen hat. Es ift nach den Ersahrungen früherer Jahre aber der Bunsch
ausgesvrochen worden, diese Verlesung nach Möglichkeit so einzurichten, daß

nur bie Hauptbaten mundlich vorgetragen, bagegen die Einzelheiten burch ben Druck ben Mitgliebern mitgetheilt werden, und zwar soweit möglich schon burch Bertheilung im Juristentage selbst, demnächst durch Abdruck an dieser Stelle wie folgt:

Jahresbericht

- I. betreffend die dentiche Reichsgesetzgebnug
- II. betreffend die beutsche Landesgesetzgebung.

I.

Die Reichsgesetzgebung mit Einschluß ber Gefetgebung für ElfaßLothringen befaßte sich birekt nur mit Gegenständen bes öffentlichen Rechts; insofern biese aber Bestimmungen ber Verfaffung oder Beziehungen bes Privat- und Prozeß-Rechts enthielten, werden sie sich gleichwohl zur Kenntnignahme bes Juristentags eignen.

Das Gesetz ber Reichsregierung vom 27. Januar d. 3. behnt das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. auf Elfaß-Lothringen aus.

Das Reichsgeset vom 24. Februar b. 3. hebt ben Absat 2 bes Artikel 28 ber Reichsverfassung auf, welcher bei nicht gemeinschaftlichen Angelegenheiten bes Reichs die Stimmen berjenigen Mitglieder bes Reichstags ausschloß, beren Staaten ber besondern Gemeinschaft nicht angehörten.

Das Reichsgesetz vom 3. Marz enthält einen Zusatz zu Artitel 4 al. 9 ber Reichsverfassung in ben Borten "bie Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baten und sonftige Tagesmarten)".

Das Reichsgesetz vom 29. März regelt bie bem Reichsoberhandelsgericht gegen Rechtsanwälte und Abvotaten zustehenden Disciplinarbefugniffe.

Hiernach stehen dem Reichsoberhandelsgericht gegen die Rechtsanwälte und Abvokaten, welche in den bei demselben anhängigen Rechtssachen thätig sind, rücksichtlich dieser Thätigkeit diesenigen Disciplinarbefugnisse zu, welche dem obersten Gerichtshof, an dessen Stelle das Reichsoberhandelsgericht getreten ist, unter gleichen Umskänden zustehen wurden.

Die auf Grund biefer Vorschrift auszusprechende Suspenfion oder Entziehung ber Berechtigung zur Praris bezieht fich nur auf die Praris bei bem Reichsoberhandelsgericht.

Diejenigen Rechtsanwälte und Abvokaten, welche behufs Ausübung ber Praris bei bem Reichsoberhandelsgericht sich am Sit bieses Gerichtshofs niederlassen oder bereits niedergelassen haben, und die ihnen früher zustehende Berechtigung zur gerichtlichen Praris in einem der Bundesstaaten oder in Elfaß-Lothringen aufgegeben, oder ganz oder zeitweise verloren haben, unterliegen in gleicher Weise, als wären sie in ihrer früheren Stellung als Rechtsanwälte oder Abvokaten verblieben, der Disciplin nach Maßgabe ber Landesgesetze und der nachstehenden Vorschrift.

Das Reichsoberhanbelsgericht tritt für handhabung ber Disciplin über bie oben bezeichneten Rechtsanwälte und Abvokaten als Aufsichtsbehörbe und als Disciplinargericht an die Stelle ber nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden (ber öffentlichen Behörden und ber aus dem Anwalt- und Abvokaten-Stande gebildeten Ausschüffe, Shrenräthe, Disciplinarräthe) mit allen Befugniffen, welche einer der bestehenden mehreren Instanzen gebühren.

Die nach den Candesgesetzen dem Vorsttenden einer Collegial Disciplinarbehörde zustehenden Besugniffe geben auf den Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts über. Das Verfahren in Disciplinarsachen wird durch bie Landesgesetze bestimmt.

Die von bem Reichsoberhandelsgericht auf Grund bes Gesetes erlassenen Entscheidungen konnen nur wie die Entscheidungen letter Instanz angesochten werden.

Das Reichsgesetz vom 31. März l. S., die Rechtsverhältniffe der Reichs beamten betreffend, ift ein sehr umfangreiches und geregeltes Gesetz (158 § enthaltend), wovon hier nur die wesentlichen, auch die privatrechtliche Stellung der Beamten betreffenden Bestimmungen angeführt werden sollen.

Reichsbeamter im Sinne bes Gesetzes ift seber Beamte, welcher entweber vom Kaifer angestellt, ober nach Vorschrift ber Reichsverfassung ben Anordnungen bes Kaifers Folge zu leisten verpflichtet ift.

Soweit die Anftellung ber Reichsbeamten nicht unter ausdrücklichem Borbehalt des Widerrufs ober der Kundigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

Jeber Reichsbeamte ift fur bie Gefetmäßigkeit seiner amtlichen Sandlungen verantwortlich (§. 13).

Kein Reichsbeamter darf ohne Genehmigung der oberften Reichsbehörde ein Nebenamt oder Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ift, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Diese Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Beamten in den Borstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder

unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ift. Die Genehmigung ift widerruflich. Auf Bahlkonsuln und penfionirte in den Ruheftand versetze Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung (§. 14).

Jeder Beamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Bartegelbes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge neuer Umbildung der Reichsbehörden aufhört (§. 24).

Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskaffe bezieht, erhält aus der letteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens ober wegen Schwäche seiner körperlichen ober geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Rubestand versetzt wird (§. 34).

Ift bie Dienstunfähigkeit bie Folge einer Krankheit, Verwundung ober sonstigen Beschädigung, welche ber Beamte bei Ausübung bes Dienstes ober aus Veranlassung besselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kurzerer als zehnsähriger Dienstzeit ein (§. 36).

Die Beftimmung barüber, ob und zu welchem Zeitpunkt bem Antrag bes Beamten auf Bersetzung in ben Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension bemselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei benjenigen Beamten, welche eine kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist eine Genehmigung bes Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforberlich (§. 54).

Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit ober ein sonstiges körperliches Gebrechen ober wegen Schwäche seiner körperlichen ober geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspstichten dauernd unfähig ift, soll in den Ruhestand versetzt werden (§. 61).

Werben von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberfte Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei. In diesem Falle find Zeugen und Sachwerständige zu vernehmen, der Beamte ober bessen Curator zu hören (§. 64).

Die geschloffenen Aften werden der oberften Reichsbehörde eingereicht. (§. 65.)

hat der Beamte eine kaiferliche Bestallung erhalten, so ersolgt die Entscheidung vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath; in Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen die Entscheidung hat der Beamte den Rekurs an den Bundesrath. (§. 66.)

Ift ein Beamter vor bem Zeitpunkt, mit welchem die Penfionsberechtigung für ihn eingetreten fein wurde, bienftunfahig geworben, fo kann er

gegen seinen Willen nur unter Beobachtung berjenigen Formen, welche für das förmliche Disciplinarverfahren vorgeschrieben find, in den Ruhestand versetzt werden (§. 68).

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verlett, begeht ein Dienstwergeben und hat die Disciplinarbeftrafung verwirkt (§. 72).

Die Disciplinarstrafen bestehen in 1. Ordnungsftrafen und 2. Entfernung aus bem Amt. Ordnungsstrafen sind Warnung — Verweis — Gelbstrafen. Die Entfernung aus dem Amt kann bestehen 1. in Strafversehung, 2. Dienstentlaffung (§§. 73—75).

Welche ber in §§. 73—75 bestimmten Strafen anzuwenden seien, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstwergebens mit besonderer Rucksicht auf die gesammte Führung des Angeschulbigten zu ermeffen (§. 76).

Spricht das Gesetz bei Dienstwergehen, welche Gegenstand des Disciplinarversahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Rlage der Beschädigten vor das Civilgericht. Die Besugniß der vorgesetzen Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen (§. 79).

Das Disciplinarverfahren ift in §§. 80—119 bes Gesetzes normirt. Die entscheidenden Disciplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, find in erster Instanz die Disciplinarkammern, in zweiter Instanz der Disciplinarhof (§. 86).

Bei der Entscheidung hat die Disciplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien- aus dem Inbegriff der Berhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten. Ift die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disciplinarkammer frei; vorläusige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Wegen der nämlichen Handlung darf ein Disciplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden (§. 108).

Gegen die Entscheidung der Disciplinarkammer steht die Berufung an ben Disciplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen (§. 110).

Der Raifer hat bas Recht, die von ben Disciplinarbehörden verhängten Strafen zu erlaffen ober zu milbern (§. 118).

Die §g. 125—133 handeln von der vorläufigen Dienstenthebung (Suspenfion vom Amt), — die §g. 134—148 von den Defekten ber

Beamten an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichstaffen ober andern Reichsverwaltungen entbedt werben.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstwerhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen findet nach Maßgabe der §§. 150—155 der Rechtsweg statt.

Das Reichsoberhandelsgericht entscheibet an Stelle des fur das Gebiet, in welchem die Sache in erster Inftanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofs, und zwar in letter Instanz. (§. 152.)

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Besugnisse ober pflichtwidriger Unterlassung der Amtshandlungen richtet sich die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuftändigkeit des Reichsoberhandelsgerichts, und das Verfahren vor demselben nach den Vorschriften des §. 152. (§. 154.)

Die Entscheidungen der Disciplinar und Verwaltungs Behörden barüber, ob und von welchem Zeitpunkt ein Reichsbeamter aus dem Amt zu entfernen, einstweilen oder befinitiv in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung der Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend (§. 155).

Die Reichstagsbeamten haben die Rechte und Pflichten ber Reichsbeamten (g. 156).

Auf Personen bes Solbatenstandes findet das Gesetz nur in den §§. 134—148. (Defecte der Beamten) Anwendung (§. 157).

Die Bestimmungen bes Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disciplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung sinden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, des Bundesamts für das heimathwesen, des Rechnungshoses des Deutschen Reichs, und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung. Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts die Vorschriften des Gesetzes über die Penstonirung und über den Verlust der Penston keine Geltung (§. 158).

Das Reichsgesetz vom 28. Mai über die Rechtsverhältniffe ber zum bienftlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände enthält folgende hier zu erwähnende Bestimmungen:

An allen dem dienftlichen Gebrauch einer verfaffungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Berwaltung gewidmeten Gegenständen steben bas Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zu. hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthum des Reichs besindlichen Gegenstände den im Eigenthum des einzelnen Staats besindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt (§. 1).

Durch ben Uebergang bes Eigenthums an ben in §. 1 bezeichneten unbeweglichen Gegenftanben an bas Reich werden nicht berührt:

- 1. Berfügungen, welche vor 1. Januar 1873 getroffen find.
- 2. Die Fortbauer von Zahlungen ober anderen Leiftungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Gegenftand ober einem Theil besselben bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren.
- 3. Die Rechte Dritter, insbesonbere ber Staatsglaubiger. Die zur Bahrung dieser Rechte in ben Landesgesetzen bestehenden Borschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf ruckftanbige Raufgelber geben auf bas Reich nicht über (§. 9).

Vermöge bes Reichsgesetzes vom 25. Sani tritt die Verfassung bes Deutschen Reichs in Elsaß Lothringen vom 1. Januar 1874 ab in Birksamkeit, und tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß Lothringen dem im Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete hinzu (§§. 1—2).

Im Uebrigen liegen bie ben Juristentag vorzüglich berührenden großen Sustizgesetze — das Sivil- und strafrechtliche Bersahren mit der entsprechenden Gerichtsorganisation noch immer in der Borberathung des Bundesraths und seiner Ausschüffe, — hoffen wir, daß wenn die Entscheidung näher rückt, die Berathungen und Aussprücke des Juristentags über die streitigen Fragen nicht underücksichtigt bleiben mögen!

Ueber ben aus dem Reichstag hervorgegangenen Antrag auf Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Rechts ift bis zur Stunde eine Entscheidung der Reichsregierung noch nicht erfolgt.

II.

Gehen wir zu ben Sonderstaaten über, so hat sich die Gesetzebung Preußens in der vorliegenden Periode vorzugsweise mit politischen Organisationsgesetzen befaßt, welche aber — abgesehen von ihren privatrechtlichen und prozessualischen Beziehungen — bei ihrer hohen praktischen Bedeutung von dem Juristentag nicht wohl ignorirt werden dürsen.

Es gebort babin querft bie Rreisordnung fur bie 6 öftlichen Provingen

(Preußen, Branbenburg, Pommern, Posen, Schlessen und Sachsen) vom 13. Dezember 1872, welcher die Hohenzollern'sche Amts- und Landesordnung vom 2. April 1. Z. als provinzielles Geset nachgesolgt ist.

Nach Vorschrift ber Areisordnung bilbet jeder Areis einen Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Corporation (§. 2).

Städte mit wenigstens 25,000 Seelen sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis zu bilben. (§. 4. 169.) Im Uebrigen zerfallen die Kreise in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Candgemeinden, oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, resp. aus Landgemeinden und Gutsbezirken. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung des Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung (§. 21).

Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks, und — sofern er nicht selbst Amtsvorsteher ist — das Organ des letzteren für die Polizeiverwaltung (§. 29). Für den Bereich eines selbstskändigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Guts zu den Psiichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesehlich obliegen (§. 31).

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutsherrliche Polizeigewalt ift aufgehoben (§. 46).

Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken find der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß, welcher aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinde- und selbstskändigen Gutsbezirke gebildet wird (§§. 50—51). Für die den Gemeinde- und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Corporation zu. (§. 55.)

Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei, soweit fle nicht durch besondere Gesetze dem Landrath oder anderen Beamten übertragen ist, und die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach Borschrift des Gesets. (§. 59.) Der Landrath wird vom König ernannt; die Kreisversammlung ist jedoch besugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamts aus der Zahl der Grundbestzer- und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen vorzuschlagen (§. 74). Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Borsitzender des Kreistags und des Kreisausschusses die Communalverwaltung des Kreises; er hat die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen

einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu übernehmen; er ift befugt, unter Zustimmung des Kreisausschuffes für mehrere Amtsbezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises giltige Polizeivorschriften zu erlaffen. (§§. 76—78.)

Die Kreisversammlung (ber Kreistag) besteht in Kreisen bis 25,000 Einwohner aus 25 Mitgliebern, in Kreisen von 25—100,000 Einwohnern tritt für je 5000 und in Kreisen von mehr als 100,000 Einwohnern für je weitere 10,000 je ein Vertreter hinzu. Jum Zwede der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden 3 Wahlverbande gebildet: der Wahlverband der größern ländlichen Grundbesitzer, dersenige der Landgemeinden und der der Städte (§§. 84—85).

Die Kreistagsabgeordneten werben auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus, und wird burch neue ersett. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden (8. 107).

Der Areistag ist berufen, ben Areiskommunalverband zu vertreten, über die Areis-Angelegenheiten nach Borschrift des Gesetzes, sowie über diezenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Berordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden (§. 115).

Die Sitzungen des Kreistags siud öffentlich (§. 120). Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht im einzelnen Falle anders beschließt, in einer vom Kreistag zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 125). Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Boraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistag sestgestellt und veröffentlicht wird; bei Borlage dieses Etat hat der Kreisausschuß dem Kreistag über die Berwaltung und den Stand der Kreis-Communalangelegenheiten Bericht zu erstatten (§. 127).

Zum Zwecke ber Verwaltung ber Angelegenheiten bes Kreises und ber Bahrnehmung von Geschäften ber allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisansschuß bestellt; er besteht aus dem Landrath und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden (§. 130—131).

Die Bahl ber Ansschußmitglieber erfolgt auf 6 Jahre, alle 2 Jahre scheibet ein Drittheil ber Mitglieber aus; die Ausgeschiebenen können wiedergewählt werden (§. 133).

Der Kreisausschuß hat die Beschlüffe des Kreistags vorzubereiten und auszuführen, die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Kreistagsbeschlüffe, sowie des vom Kreistag sestzustellenden KreishaushaltsEtats zu verwalten; bie Beamten bes Kreises zu ernennen, beren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen; sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von ben Staatsbehörden überwiesen werben; bie ihm burch bieses Geset übertragenen, resp. noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen (§. 134).

Der Candrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschuffes, beruft benselben und führt den Borsit mit vollem Stimmrecht, er führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschuß übertragenen Berwaltung, bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und beforgt die Ausschrung derselben; er vertritt den Kreisausschuß nach außen 2c. (§§. 136—37.)

Für das Versahren in streitigen Verwaltungssachen gelten die Vorsschriften der §§. 141—49. Der Kreisausschuß hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen, er darf bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgeben.

Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses sieht, soweit dieselben nicht endsiltige sind, den Betheiligten und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Borsigenden des Kreisausschuffes das Recht der Berufung zu — über die Berufung entscheidet das Berwaltungsgericht mit Ausnahme der in §. 135 genannten Angelegenheiten, welche der Entscheidung der Bezirksregierung unterliegen (§§. 155—56).

In den Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte bes Kreistags und des Kreisausschuffes, soweit sich die letteren auf die Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen — die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung verbleibt in den Stadtkreisen bis zum Erlaß des Gesehes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden. (§§. 169—70.)

Die Aufsicht des Staates über die Kreis-Communalangelegenheiten wird, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirksregierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern geübt. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch königliche Verordnung aufgelöst werden; es sind sodann Neuwahlen innerhalb 6 Monaten zu vollziehen. (§§. 177 ff.)

Für jeben Regierungsbezirk wird ein Verwaltungsgericht gebilbet, welchem gleichzeitig die von den Deputationen für das Heimathwesen auszuübenden Befugnisse übertragen werden. Die mundliche Verhandlung sowie die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des Berwaltungsgerichts. Gegen die Entscheidung des Berwaltungsgerichts ift ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. (§S. 187 ff.)

Das bisher mitgetheilte Gesetz enthält einen anerkennenswerthen Fortschritt in ber freien Selbstverwaltung ber Gemeinden und größerer staatlicher Kreise, in ber Beseitigung seudaler resp. gutsherrlicher Berechtigungen und Privilegien, endlich insbesondere auch in der Zuziehung der bürgerlichen Kreise zu der allgemeinen Staatsverwaltung, welche insofern den amtlichen Behörden abgenommen, beziehungsweise mit ihnen getheilt wird.

Noch wichtiger, weil universeller Natur — find die bekannten kirchenpolitischen Gefetze vom Mai I. I., welchen eine Abanderung ber Artikel 15 und 18 der Berfaffung vorausgegangen ift.

Durch Gefet vom 5. April wurden nämlich diefe Artikel aufgehoben und burch folgende Bestimmungen ersett:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs., Vorschlags., Wahle und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es bem Staat zusteht, und nicht auf dem Patronat ober besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Besugnisse des Staats hinsichtlich der Borbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

Die kirchlich-politischen Gesetze selbst sind vom 11. bis 14. Mai batirt und enthalten Bestimmungen "über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" — "über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten" — "über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel" — "über den Austritt aus der Kirche."

Nach bem erften Geseth (11. Mai) barf ein geiftliches Amt in einer ber driftlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbilbung nach ben Vorschriften bes Gesethes bargethan hat, und gegen bessen Anstellung kein Einspruch von ber Staatsregierung

erhoben worden ist (§. 1); biese Bestimmung gilt auch, wenn einem im Amt stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen, oder eine widerrussiche Anstellung in eine dauernde verwandelt wird (§. 3).

Das Geset bestimmt streng die Art und Beise der Vorbilbung und Prüfung; es stellt alle der Vorbildung dienenden kirchlichen Anstalten unter die Aufsicht des Staats, und verbietet die fernere Errichtung der Knabenseminare und Knabenkonvikte (§§. 4—14).

Der Einspruch gegen die Uebertragung eines geiftlichen Amtes ift zulässig, wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des Amtes sehlen — wenn der Anzustellende wegen eines mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens verurtheilt oder angeklagt ist — wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtsertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Juständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Gegen die Einspruchs-Erklärung (durch den Oberpräsidenten) kann bei dem königlichen Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung ist endgiltig. (§§. 18 ff.)

Die Berurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der burgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Berluft des Amtseinkommens zur Folge (§. 21).

Die Berfügungen bes Gesetzes sind durch Gelbstrafen bis zu 1000 Ehalern sicher gestellt.

Nach dem zweiten Geseth (12. Mai) darf die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden (§. 1); das Verfahren und die Strafen find vom Gesetze geregelt, die Ueberschreitung des letzteren durch Geldstrafen die zu 1000 Thalern abgewehrt. (§§. 2 ff.)

Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrase verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen, wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist — wenn die Vorschriften des §. 2 (über das Versahren) nicht befolgt worden sind — wenn die Strase gesetzlich unzulässig ist — wenn die Strase verhängt ist wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts oder wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund des Gesetzes.

Die Berufung findet außerbem ftatt, wenn bie Entfernung aus bem

kirchlichen Amt als Disciplinarstrafe ober sonst wider ben Willen bes Betheiligten ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht, ober die Gesetze des Staats ober allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt — wenn nach erfolgter vorläusiger Suspension vom Amt das weitere Versahren ungebührlich verzögert wird (§§. 10—11).

Die Berufung steht jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzen kirchlichen Inftanz ohne Erfolg geltend gemacht hat. Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist dazu versäumt ist. Die Berufung ist bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anzumelben und zu rechtsertigen. (§§. 12 ff.)

Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf mundliche Berhandlung in öffentlicher Sitzung (§. 18). — Der Gerichtshof hat, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien aus dem Inbegriff der Berhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Das Urtheil hat die Berwerfung der Berufung ober die Bernichtung der angesochtenen Entscheidung auszusprechen (§. 21).

Rirchendiener, welche die auf ihr Amt ober ihre geiftlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Borschriften der Staatsgesetze ober die in dieser hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Berbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch richterliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Berlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Kolae.

Dem Antrag muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Wird der Aufforderung nicht Folge gegeben oder führt die kirchliche Untersuchung nicht zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberprässent bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens. (§S. 24 ff.) Wird das Verfahren nicht eingestellt (§. 28), so ist der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §S. 17 ff. In dem Urtheil ist entweder die Breisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen (§§. 29—30).

Bur Enticheibung ber oben (§§. 10 ff. 24 ff.) bezeichneten, sowie ber

anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde "königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" errichtet; er besteht aus 11 Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens 5 Mitglieder muffen etatsmäßige Richter sein; die Entscheidung der einzelnen Sachen erfolgt durch 7 Mitglieder. Alle werden vom König auf die Dauer ihres hauptamts resp. auf Lebenszeit ernannt. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung. (§§. 32 ff.)

Das britte Gesetz (vom 13. Mai) verordnet: Keine Kirche ober Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- ober Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen ober zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig (§. 1).

Die nach §. 1 zulässigen Straf - ober Zuchtmittel burfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht beshalb verhängt ober verkundet werden, weil dasselbe eine handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze ober die von der Obrigkeit gesetlich zuständig erlassenen Anordnungen verpflichten, weil dasselbe öffentliche Bahl - oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

Ebensowenig durfen solche Strafen angedroht, verhängt ober verkündet werden, um dadurch zur Unterlassung einer handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizusuhren.

Die Verhängung der nach dem Gesetz zulässtigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Die Uebertretung des Gesetzes ist durch Gelbstrafen bis zu 200 resp. 500 Thalern, oder mit Haft und Gefängniß bis 1 resp. 2 Jahren verpont. (§§. 2 st.)

Die besonderen Disciplinarbefugnisse ber Kirchen und Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten, und die darauf bezüglichen Rechte bes Staats werden burch bieses Geset nicht berührt (§. 6).

Nach bem vierten Geset (vom 14. Mai) erfolgt ber Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung durch Erklärung bes Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes; der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein entsprechender Antrag vorangehen, welcher dem Borstand der Kirchengemeinde mitzutheisen ift. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der personlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpslichtet wird (§§. 1—7)